

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September
1986 ohne mündliche Verhandlung in Berlin

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Hamburg vom 23. September 1985 wird zurückge-
wiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

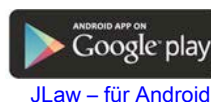
Streitig ist, ob der Klägerin für August und September 1984 je 13,-- DM an Berufsausbildungsbeihilfe ausbezahlt sind.

Die Beklagte bewilligte der Klägerin für eine am 1. August 1984 beginnende Maßnahme zur Förderung der beruflichen Bildung eine Berufsausbildungsbeihilfe von monatlich 110,45 DM (gerundet auf 110,-- DM) ab 1. Oktober 1984. Für die vorhergehenden zwei Monate lehnte sie die Zahlung ab, da sich eine Leistung von nur je 13,45 DM (gerundet auf 13,-- DM) errechne und Beträge von weniger als 20,-- DM gemäß § 20 Abs 11 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung) in der Fassung vom 23. Mai 1984 (ANBA S 1037) nicht ausbezahlt würden (Bescheide vom 26. September 1984, Widerspruchsbescheid vom 28. November 1984).

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 23. September 1985 abgewiesen. § 20 Abs 11 A Ausbildung stehe mit der in § 39 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) erteilten Ermächtigung in Einklang. Durch die Nichtauszahlung geringfügiger Beträge würden Ziel und Zweck der beruflichen Förderung nicht beeinträchtigt. Auch sei es nicht fehlerhaft, insoweit einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand anzunehmen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

Mit der vom SG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von § 39 AFG. Er ermächtige die Beklagte nicht zur Schaffung von Bagatellgrenzen. Wo der Gesetzgeber eine Leistungsgewährung aus Gründen des Verwaltungsaufwandes für unverhältnismäßig halte, habe er eindeutige Bestimmungen getroffen. Eine vergleichbare Regelung im AFG gebe es nicht. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berechtigten nicht, Leistungen zu versagen, wenn sie die Kosten des Verwaltungsaufwandes überstiegen. § 40 Abs 1b AFG enthalte für die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe eine abschließende gesetzliche Regelung. Über diese hinaus könnten allenfalls generalisierende und pauschalierende Anordnungen erlassen werden; mit einer völligen Zahlungsablehnung sei die Ermächtigungsgrenze überschritten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, für August und September 1984 Berufsausbildungsbeihilfe von je 13,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

II

Die Revision ist nicht begründet; zutreffend hat das SG entschieden, daß die Beklagte nicht gehalten war, der Klägerin für August und September 1984 je 13,-- DM an Beihilfe auszuzahlen.

Auszugehen ist hierfür, da die Klägerin an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnahm, von § 40 AFG; daß die Voraussetzungen für eine individuelle Förderung der beruflichen Bildung nach dieser Vorschrift dem Grunde und der Höhe nach bei der Klägerin gegeben waren, ist zwischen den Beteiligten nicht im Streit. Nach § 40 Abs 1b Nr 1 AFG gilt als monatlicher Bedarf der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen, wenn der Teilnehmer unverheiratet ist, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern lebt, der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs 2 Nr 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) - hier idF des 8. BAföG-Änderungsgesetzes -, vermindert um 215,-- DM; diesem Bedarf sind notwendige Fahrkosten, die Kosten für Lernmittel sowie Lehrgangsgebühren hinzuzurechnen (§ 40 Abs 1b Satz 2 AFG). Soweit der Bedarf nicht in § 40 Abs 1b AFG festgelegt ist, wird er von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) durch Anordnung bestimmt (§ 40 Abs 1a Satz 2 AFG). Davon abgesehen ist die BA gemäß § 39 AFG ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Bildungsförderung zu bestimmen; dabei sind bei der individuellen Förderung die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die



Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen (§ 39 Satz 1 und 2 AFG, letzter Halbsatz angefügt durch das am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz -AFKG- vom 22. Dezember 1981). Hierdurch sollte die BA veranlaßt werden, in den Anordnungen gerade auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu konkretisieren (s Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucks 9/846, S 37).

Mit der in § 39 AFG enthaltenen Ermächtigung steht es in Einklang, daß die sich für August und September 1984 nur in Höhe von je rund 13,-- DM errechnende Berufsausbildungsbeihilfe nicht gezahlt worden ist. Durch § 39 ist der BA die Befugnis eingeräumt worden, dort durch Bestimmungen einzugreifen, wo das Gesetz Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung nicht deutlich genug regelt, insbesondere dann, wenn sich solche Bestimmungen als notwendig erweisen, um den zweckentsprechenden Einsatz der Förderungsmittel zu sichern (BSGE 36, 48 = SozR Nr 2 zu § 47 AFG; SozR 4460 § 6 Nrn 8 und 9; § 2 Nr 5 und § 8 Nr 7). Entgegen der Klägerin gehört die Schaffung einer "Bagatellgrenze" mit zum Umfang der Förderung, den die BA durch Anordnung bestimmen darf und hier durch § 20 Abs 11 Satz 2 der A Ausbildung idF vom 23. Mai 1984 (ANBA 1037) bestimmt hat (vgl auch die in Satz 1 verfügte Rundung nach unten). Das höherrangige Recht des AFG hat keine eigenständige Regelung über die Zahlweise getroffen; aus ihm läßt sich insbesondere nicht entnehmen, der Gesetzgeber habe geringfügige Beträge immer auszahlen lassen wollen. Auf die Bedarfsregelung in § 40 Abs 1b AFG läßt sich insoweit nicht zurückgrei-



fen, sie hat den Ermächtigungsrahmen des § 39 AFG für das Verfahren der Förderung, zu dem die in § 20 Abs 11 der A Ausbildung enthaltenen Vorschriften zählen, nicht eingeengt. Auch steht nicht dagegen, daß der Gesetzgeber in den von der Klägerin angeführten §§ 51 BAföG und 381 Abs 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für vergleichbare Begrenzungen Regelungen im Gesetzesrang geschaffen hat. Das AFG enthält mit § 39 eine dem Recht der Arbeitsförderung eigene Konstruktion; sie ermöglicht Regelungen in satzungsrechtlicher Form, die anderswo der formellen Gesetzgebung vorbehalten worden sind.

§ 39 Satz 2 AFG schreibt vor, daß bei der näheren Bestimmung einer Förderung ua die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Maßnahmen "zu berücksichtigen sind", dh in ebensolcher Weise wie die übrigen dort aufgeführten Kriterien beachtet werden müssen. § 20 Abs 11 Satz 2 der A Ausbildung ist eine Konkretisierung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Daß der Gesetzgeber erst durch die Neufassung des § 39 Satz 2 AFG durch das AFKG diese Grundsätze besonders hervorgehoben hat, Bagatellgrenzen von 5,-- bzw 10,-- DM indes schon in früheren Fassungen des § 20 Abs 11 der A Ausbildung enthalten waren, spricht nicht dagegen, daß das für jede Verwaltungstätigkeit geltende Gebot Anlaß für die Zahlungsregelung gewesen ist. Denn der Gesetzgeber wollte, wie der erkennende Senat in SozR 4460 § 5 Nr 3 bereits näher dargelegt hat, das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelvergabe durch die Änderung des § 39 Satz 2 AFG nicht begründen, sondern für den Bereich der beruflichen Bildung stärker betonen (BT-Drucks 9/846, S 31).



In den Fällen, in denen es um Bagatellbeihilfen geht, ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit besonders angesprochen. Er erfordert es, den entstehenden Verwaltungsaufwand zu dem effektiven Nutzen ins Verhältnis zu setzen und einen entsprechenden Grenzwert festzulegen. Daß dieser in § 20 Abs 11 Satz 2 der A Ausbildung idF vom 23. Mai 1984 mit 20,-- DM je Monat angenommen worden ist, ist nicht zu beanstanden. Das wird am Fall der Klägerin hinlänglich deutlich. Denn in den Monaten August und September 1984 betrug ihr Bedarf für den Lebensunterhalt 275,-- DM, für die Ausbildung weitere 54,-- DM. Von 329,-- DM Gesamtbedarf machen 13,-- DM Beihilfe, die nach Abzug des anrechnungspflichtigen Einkommens verblieben sind, weniger als 5 Prozent aus, bei 20,-- DM nur rund 7 Prozent.

Nach § 39 AFG sind beim Erlaß von Anordnungen über die individuelle Förderung der beruflichen Bildung außer den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit allerdings auch die dort genannten sonstigen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Insoweit ist jedoch nicht feststellbar, daß die Beklagte diese bei Festlegung der Bagatellgrenze nicht mit im Blick gehabt habe. Sie haben die Beklagte aber nicht gezwungen, von der Schaffung von Bagatellgrenzen abzusehen; die Beklagte konnte hier bei Berücksichtigung aller abzuwägenden Gesichtspunkte den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Vorrang einräumen. Dies gilt um so mehr, als die "persönlichen Verhältnisse, das mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel und der Zweck der Förderung", die - neben "Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes" - im weiteren zu berücksichtigen waren, durch eine Bagatellgrenze von



20,-- DM in den allermeisten Fällen ersichtlich nicht beeinträchtigt werden. Eine Eigenbeteiligung bis zu 20,-- DM im Monat ist zumutbar und, wie die angestellte Berechnung zeigt, auch verhältnismäßig. Die erfolgreiche Teilnahme an einer berufsvorbereitenden bzw berufsausbildenden Maßnahme wird durch die Nichtauszahlung eines Betrages bis zu dieser Höhe nicht in Frage gestellt oder beschnitten; er liegt unterhalb der Geldmenge, die normalerweise für ein Taschengeld gegeben und verbraucht wird.

Sind sonstige Umstände, die eine Ermächtigungsüberschreitung anzeigen könnten, nicht ersichtlich, so ist das gefundene Ergebnis schließlich um so mehr gerechtfertigt, als auch andere Gesetze Bagatellregelungen für entsprechende Fallgestaltungen getroffen haben. Außer den von der Beklagten erwähnten Vorschriften ist hier besonders § 51 Abs 4 BAföG hervorzuheben, der bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 BAföG bestimmt, eine Auszahlungsgrenze bei 20,-- DM, bei Auszubildenden nach § 13 BAföG eine solche bei 30,-- DM zieht. Da §§ 40 Abs 1b und 40a Abs 1 die Bedarfsberechnungen des BAföG, ua gerade auch § 12 BAföG, einbeziehen, ist es nur folgerichtig, wenn in § 20 Abs 11 Satz 2 der A Ausbildung für die Berufsausbildung die gleiche Regelung getroffen worden ist.

Nach alledem stellen sich die angefochtenen Bescheide als rechtmäßig dar. Das führte zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils und zur Zurückweisung der Revision.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)